

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt Neutraubling

vom 31.10.2001

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Neutraubling folgende Satzung.

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet Neutraubling vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neutraubling.
- (2) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Neutraubling unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich des Friedhofs, Sportanlagen, Schulen und Kindergärten.
- (4) Kinderspielanlagen nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Neutraubling unterhalten werden, Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze).

§ 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen

- (1) Die Grünanlagen und Kinderspielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist rücksichtsvoll zu begegnen.
- (3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.
- (4) In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist den Benutzern untersagt:
 1. Rasenflächen und Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren, soweit dies nicht gemäß Absatz 3 oder im Einzelfall gestattet ist
 2. Ballspielen sowie Rodeln außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen
 3. Zelte und Wohnwagen aufzustellen
 4. zu nächtigen
 5. Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen sowie Radfahren und Reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr
 6. Hunde außerhalb der besonders gekennzeichneten Hundeauslauf-Flächen frei oder an überlanger Leine herumlaufen zu lassen; auf Kleinkinderspielplätze oder Kinderspielplätze Tiere mitzubringen
 7. diese Anlagen oder deren Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen

8. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten
9. in Teichen und Springbrunnen zu baden
10. Eisflächen auf Weihern und Teichen vor ihrer ausdrücklichen Freigabe für die Öffentlichkeit zu betreten
11. Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten
12. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen
13. Alkohol zu trinken oder berauschende Mittel einzunehmen
14. Wasservögel zu füttern
15. zu rauchen.

§ 4 Benutzung der Kinderspielanlagen

- (1) Die Kinderspielanlagen sind von Anfang November bis April von 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit und von Anfang Mai bis Ende Oktober von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinderspielanlagen stehen allen Kindern und Jugendlichen sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zur Verfügung. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 6 Besondere Benutzung

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bleibt der Regelung nach bürgerlichem Recht vorbehalten.

§ 7 Anordnung

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweise

Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt kann von den Grünanlagen oder Kinderspielplätzen verwiesen werden.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbußen belegt werden, wer

1. vorsätzlich Grünanlagen und Kinderspielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 3 Absatz 1)
2. vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Absatz 2)
3. als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen den Verboten des § 3 Absatz 4 zuwiderhandelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.